

Satzung Elefanten-Club Bayreuth e. V.

§1

Name und Sitz

- 1) Der am 16.11.1968 gegründete Verein trägt den Namen Elefanten - Club Bayreuth.
- 2) Sitz und Gerichtsstand ist Bayreuth. Der Verein ist in das Vereinsregister in Bayreuth eingetragen.
- 3) Der Verein ist dem Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV) und dem Bayerischen Badminton Verband e.V. angeschlossen.

§2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt den Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Amateur- und Jugendsports. Der Satzungszweck wird im regionalen Umfeld durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie die sportliche Jugendpflege innerhalb der Jugendabteilungen erfüllt. Ziel ist die Teilnahme am regelmäßigen und geordneten Turnier- und Spielbetrieb der Sportverbände.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Auf dem Grundgedanken der Gemeinnützigkeit aufgebaut, verfolgt der Verein weder den Zweck eines Geschäftsunternehmens noch eines Kartells. Jede Erwerbstätigkeit und jede Form religiöser oder politischer Betätigung ist ausgeschlossen.

§3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag an den Vorstand aufgenommen. Die Mitgliedsrechte beginnen mit Eingang des Jahresbeitrages.
- 2) Ein Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung ist eingeschrieben schriftlich an den Vorstand zu richten. Ausstehende Beiträge und sonstige offene Verpflichtungen sind pflichtgemäß vor dem Austritt zu leisten. Wird in einer Kündigung die in der Satzung verankerte Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft beitragspflichtig um ein weiteres Kalenderjahr.
- 3) Der Vorstand kann jedes Mitglied ausschließen, das gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat, oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder mit der Zahlung der Beiträge in Verzug ist oder sonstige triftige Gründe vorliegen. Der beabsichtigte Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, und das Mitglied kann innerhalb 14 Tagen beim Vereinsschiedsgericht Berufung einlegen. Die Berufung ist an den Vorstand zu senden. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Während eines Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und können für jedes Amt gewählt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, beziehungsweise den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied kann vom Verein Auskunft und Unterstützung in Fragen zu dem Vereinszweck und Sport erhalten sowie Anträge an die Jahreshauptversammlung und den Vorstand richten.
- 2) Die Mitgliedsrechte ruhen, solange der laufende Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten und den Verein zur Erreichung seiner Ziele tatkräftig zu unterstützen. Von allen Mitgliedern wird vorbildliches Verhalten bei allen sportlichen Veranstaltungen und im Straßenverkehr erwartet. Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind die offiziellen Abzeichen des Vereins zurückzugeben. Eine Vergütung erfolgt nicht.

§5

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Sport oder den Verein verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Zahlung der Beiträge befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie alle Vereinsmitglieder.

§6

Organe

- 1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich statt und ist durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung wird mit der Einladung verschickt. Anträge, die auf der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung im Besitz des Vorstandes sein. Sie werden am Tag der Hauptversammlung den Teilnehmern vor Beginn der Hauptversammlung mitgeteilt. Anträge, die während der Hauptversammlung eingehen, können nur beraten werden, wenn kein Einspruch erfolgt. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen jedoch immer mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in allen Fragen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlußfähig. Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Verwaltungsrevisoren,
 - c) die Festsetzung der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages,
 - d) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes,
 - e) die Einsetzung der Kommissionen,
 - f) die Entscheidung über jede Änderung der Satzung,
 - g) die Entscheidung über die Auflösung des Vereines,
 - h) die Wahl des Schiedsgerichts aus 3 Personen.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind in besonderen Fällen nach Vorstandsbeschluss oder auf Forderung von 50 % der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt das gleiche wie für die Hauptversammlung.

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Die 3 Vorstandsmitglieder sind je für sich allein vertretungsberechtigt. Dem Verein gegenüber wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Kassierer von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen dürfen. Der 1. Vorsitzende braucht den Fall der Verhinderung nicht nachzuweisen. Zu den Obliegenheiten des

Vorstandes gehören:

- 1.) die gesamte Geschäftsführung des Vereins,
 - 2.) die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung,
 - 3.) der Ausschluss von Mitgliedern,
 - 4.) der Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen,
 - 5.) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - 6.) die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern dies im Interesse des Vereines liegt und rechtlich zulässig ist.
- 3) Die beiden Verwaltungsrevisoren sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen, da ihnen die Überwachung der gesamten Geschäftsführung des Vereins obliegt. Sie sind verpflichtet, den Vorstand oder die Hauptversammlung über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten. Die Revisoren haben der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Sie dürfen im Verein kein besonderes Amt haben.
- 4) Der Vorstand oder die Hauptversammlung können zur Behandlung besonderer Fragen Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte einen Leiter, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist und diesen laufend Bericht zu erstatten hat.
- 5) Alle Ämter sind Ehrenämter, jedoch werden die Unkosten erstattet. Die Inhaber von Ehrenämtern können Ehrenämter in anderen Organisationen nur mit besonderer Genehmigung des Vorstandes ausüben, sofern es sich hier um Organisationen des Sports handelt.

§7

Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht abzulegen. Dieser muss aus einer Übersicht über Ausgaben und Einnahmen bestehen. Der Rechenschaftsbericht ist für die Mitglieder anlässlich der Hauptversammlung anzulegen.

§8

Beiträge

Über Art und Höhe der Beiträge, auch einmaliger geldlicher Leistungen, beschließt die Hauptversammlung. Die Beitragsgruppen werden durch den Vorstand oder die Hauptversammlung festgelegt. Die Beiträge sind am 15. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Mitglieder, die nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres eintreten, zahlen halbe Beiträge. Mitglieder, die nach dem 30. November eines jeden Kalenderjahres eintreten, bleiben für den Rest dieses Kalenderjahres beitragsfrei, wenn sie mit der Anmeldung den Beitrag für das folgende Kalenderjahr entrichten. Der Kassierer ist berechtigt, in besonderen Fällen Beitragsvergünstigungen zu gewähren.

§9

Wahlen und Abstimmungen

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation, jedoch müssen sie bei Einspruch durch ein Mitglied geheim durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Nochmalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Schriftliche Abstimmung ist in einzelnen besonders dringlichen Angelegenheiten zulässig, wenn zwischen der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Termin der Abstimmung eine Frist von mindestens 10 Tagen liegt. Keine Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung. Es genügt stets eine einfache Stimmenmehrheit, außer den Punkten (1) f und g in § 6, wofür eine 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich ist.

§10

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz Bayreuth, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung anerkannt.

Die letzte Änderung vom 5. Februar 2016 in dieser Fassung berücksichtigt.